

- NO -

LA 211

BUNDEMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

- 2 JUNI 2004

GSB  
Bearbeiter  
Stempel  
Beilagen 1

An alle  
Landeshauptmänner

GZ. 30.721/43-IV/B/10/04

Wien, am 7. Mai 2004

**Betreff:**

Empfehlung: Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002)

Zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Landeshauptmann wird ersucht, die Lebensmittelaufsichtsorgane (§ 35 LMG 1975) des do. Wirkungsbereiches hievon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:  
GAUGG

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



GZ. 30.721/43-IV/B/10/04

Wien, am 5. Mai 2004

**Betreff:**

Empfehlung: Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gibt aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) die im Betreff genannte Empfehlung bekannt.

Die Leitlinie ist eine Empfehlung zur praktischen Umsetzung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Für die einzelnen Sektoren ist die Ausarbeitung spezifischer Leitlinien vorgesehen.

Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Produktions-, Verarbeitungs- bzw. Vertriebsstufe, auf der das Lebensmittelunternehmen tätig ist
- Betriebstyp und Größe des Lebensmittelunternehmens
- Eigenschaften des Produkts

Die Schnittstellen/Übergänge von den landwirtschaftlichen Unternehmen/Lebensmittelunternehmen/Futtermittelunternehmen sowie deren Erzeugnisse Nichtlebensmittel/Lebensmittel/Futtermittel werden in den spezifischen Leitlinien festgelegt.

Der Text der Empfehlung ist aus der Anlage zu entnehmen.

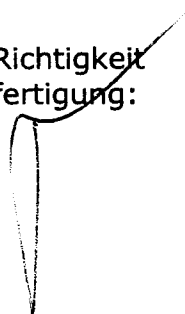
Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
5. die Wirtschaftskammer Österreich
6. die Bundesinnung der Fleischer
7. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
8. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
9. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
10. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Veröffentlichung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der „Mitteilungen der Sanitätsverwaltung“.

Die Bundesministerin:  
RAUCH-KALLAT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Empfehlung****Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002)****1 Einleitung****1.1 Ziel und Geltungsbereich**

Die vorliegenden Leitlinien stellen eine Empfehlung für Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen dar, um die Umsetzung von Systemen und Verfahren für die „Rückverfolgbarkeit“ und die „Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen“ zu unterstützen. Das primäre Ziel ist die Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit im Binnenmarkt.

Die zeitliche und mengenmäßige Erfassung der Warenflüsse zwischen den Unternehmen und innerhalb eines Unternehmens (innerbetriebliche Identität/Identifizierung, siehe Anhang) und die Verknüpfungsmöglichkeit der Daten für die zuständigen Kontrollbehörden sollen gewährleistet werden.

Dies ist notwendig, damit effiziente, gezielte und präzise Rücknahmen von Lebensmitteln vorgenommen und die zuständigen Behörden sowie, falls erforderlich, die Verbraucher entsprechend informiert werden können.

Ziffer 2 legt die allgemeinen Anforderungen fest. Die speziellen Anforderungen bezogen auf die einzelnen Sektoren werden in spezifischen Leitlinien geregelt.


Der Geltungsbereich der Leitlinien erstreckt sich auf alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen einschließlich der Primärproduktion von Lebensmitteln.

**1.2 Definitionen und Begriffe**

„Lebensmittelunternehmer“ sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden (Art. 3, Z 3 V 178/2002).

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen (Art. 3, Z 2 V 178/2002).

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in



„nicht sichere Lebensmittel“ sind Lebensmittel, wenn davon auszugehen ist für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet oder gesundheitsschädlich sind (Art. 14 Abs. 2 V 178/2002).

„Rückverfolgbarkeit“ ist die Möglichkeit, ein Lebensmittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen (Art. 3 Z 15 V 178/2002).

„Identität eines Lebensmittels“ sind alle Umstände und Eigenschaften, aus denen auf die Art und Menge eines rückzuverfolgenden Lebensmittels geschlossen werden kann (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum, Chargennummer, Packungsgröße, Genusstauglichkeitskennzeichen).

„Identifizierung eines Lebensmittels“ ist die Feststellung, Überprüfung oder Festlegung von zeitlich und/oder mengenmäßig begrenzten Einheiten von Lebensmitteln.

## **2 Allgemeine Anforderungen**

### **2.1 Rückverfolgbarkeit**

Die Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen tragen die Verantwortung für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auf ihrer Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe.

Die Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen richten demnach Systeme und Verfahren ein, mit denen sie in der Lage sind, für jedes Lebensmittel, für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und für alle sonstigen Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden, die Person, von der sie es erhalten haben (unmittelbarer Vorlieferant), sowie das andere Unternehmen, an das das Erzeugnis geliefert worden ist (unmittelbarer Abnehmer), festzustellen.

Die Ausgestaltung der Systeme und Verfahren liegt in der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen und richtet sich nach deren betrieblichen Gegebenheiten und den Anforderungen des Produktes.

Die Systeme und Verfahren sollen die Verbindung zwischen dem/den eingegangenen Erzeugnis/sen und dem/den hinausgehenden Erzeugnis/sen auf den verschiedenen Stufen von der Erzeugung bis zum Verkauf gewährleisten. Hierzu sollen Systeme zur Kennzeichnung oder zum Kenntlichmachen durch sachdienliche Dokumentation (handgeschrieben oder EDV-gespeichert) oder Information eingesetzt werden.

Anforderungen an die Dokumentation:

- Eingang
  - Person, die das Erzeugnis geliefert hat (unmittelbarer Vorlieferant)
  - Art des Erzeugnisses
  - Identität
  - Menge
  - Eingangsdatum
  
- Ausgang
  - Unternehmen, an die die Erzeugnisse geliefert worden sind (unmittelbarer Abnehmer)
  - Art des Erzeugnisses
  - Identität
  - Menge
  - Ausgangsdatum

Aufbewahrungsfrist der Dokumentation:

Die Mindestaufbewahrungsfrist von Daten der Dokumentation soll im Einklang mit den bereits geltenden Vorschriften und in Relation zur Haltbarkeit des Erzeugnisses stehen. Bei Erzeugnissen, die mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum versehen sind, dürfen diese nicht unterschritten werden.

Die entsprechenden Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

## **2.2 Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen**

Ist ein Lebensmittel nicht sicher oder besteht Grund zu dieser Annahme, so leitet der Lebensmittelunternehmer/das Lebensmittelunternehmen entsprechend der Position in der Kette unverzüglich Verfahren ein, um das betroffene Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten.

Ist ein Lebensmittel nicht sicher, ist zu beachten:

- ◆ Erkenntnis oder Verdacht eines nicht sicheren Lebensmittels:
  - unverzügliche Einleitung von Verfahren, um die betroffenen Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden zu unterrichten
  - Information der Verbraucher, wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, über den Grund der Rücknahme und falls erforderlich Rückruf wenn andere Maßnahmen (siehe Anhang) zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen
- ◆ Erkenntnis oder Verdacht einer möglicherweise Schädigung der Gesundheit der Menschen:
  - unverzügliche Mitteilung an die zuständigen Behörden
  - Unterrichtung der zuständigen Behörden über die getroffenen Maßnahmen

Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen, die unter Art 19 Abs. 2 fallen, das sind Unternehmer/Unternehmen, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen:

- Einleitung von Verfahren zur Rücknahme vom Markt
- Weitergabe von sachdienlichen Informationen für die Rückverfolgbarkeit
- Mitarbeit an den Maßnahmen der betroffenen Stufe und/oder der zuständigen Behörden

Folgende lebensmittelbezogene Daten sind für die Unterrichtung der Behörden bereit zu stellen:

- Meldendes Unternehmen (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Art des Erzeugnisses (Produktkategorie, Produktbezeichnung/Verkehrsbezeichnung, Produktbeschreibung)
- Identität
- Herkunftsland
- Menge
- unmittelbarer Lieferant, unmittelbarer Abnehmer, Hersteller, Importeur (Ansprechpartner, Verteilerlisten)
- Datum/Zeitraum der Lieferung, Herstellung
- Angaben über den Grund der Warnung bzw. Rückholung (z.B. Art der Nichtentsprechung oder Gefährdung, Ergebnis der Untersuchungen, Ort der Untersuchungen, Untersuchungsmethode, Datum der Probenentnahme, Art der Erkrankung, betroffene Personen/Geschädigte)
- erfolgte Maßnahmen (Maßnahmen, Datum des Inkrafttretens, Umsetzung, Geltungsdauer)
- geplante Maßnahmen

Der Lebensmittelunternehmer/das Lebensmittelunternehmen stellt die im Einzelfall für die Information des Verbrauchers relevanten Daten bereit.

### **2.3 Systeme und Verfahren**

Die Systeme und Verfahren, die zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit und der Wahrnehmung der Verantwortung für Lebensmittel festgelegt werden, beinhalten neben der Feststellung der Identität des jeweiligen Lebensmittels bzw. der Lebensmittelgruppe alle vom Lebensmittelunternehmer/Lebensmittelunternehmen vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen.

Kennzeichnungselemente und Verfahren auf Grund anderer Rechtsvorschriften (z.B. BIO, obligatorische Rindfleisch- Etikettierung, GVO) können auch für die Rückverfolgbarkeit genutzt werden und bei den einzelnen Sektoren Berücksichtigung finden.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Systeme und Verfahren sowie der Angemessenheit der zu ergreifenden Maßnahmen wird empfohlen, dass die Unternehmer/Unternehmen die Wirksamkeit der eingeführten Rückverfolgbarkeitssysteme und die Tauglichkeit ihrer Systeme und Verfahren, der Art und Größe des Betriebes angemessen, in wiederkehrenden Abständen und bei maßgeblichen Änderungen überprüfen.



**Allgemeine beispielhafte Empfehlungen zur Erleichterung der  
Rückverfolgbarkeit im Sinne der V 178/2002**

ZU

**Punkt 1.1, 2.Absatz**

Es wäre zweckmäßig, Aufzeichnungen zu führen über:

Innerbetriebliche Identität/Identifizierung

- Beteiligte Einheiten im Unternehmen
- Art der Identitätsänderung
- Art(en) des (der) Erzeugnis(se)
- Identifizierung(en)
- Mengen
- Datum

**Punkt 2.2, 2. Absatz, Beispiele zu „andere Maßnahmen“**

- Aufforderung zur besonderen Überprüfung der Verpackung durch den Konsumenten z.B. auf mechanische Beschädigungen wie Einstiche, erfolgte Öffnung und Wiederverschluss;
- Aufforderung zur besonderen Überprüfung der Etikettierung, sofern Produkte mit einem bestimmten Mindesthaltbarkeitsdatum oder Chargennummer vom Verzehr durch den Menschen auszuschließen sind.

